

# Verdacht auf Impfkomplication – ärztliche Meldepflicht

## Allgemeine Informationen

Der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG namentlich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

## Zuständigkeiten

### Referat Amtsärztlicher und Sozialpsychiatrischer Dienst/Gesundheitsberatung

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3, Haus F  
09648 Mittweida

Postadresse:

Fraensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6961

Fax: 03731 799-6823

gesundheit[at]landkreis-mittelsachsen.de

### Ansprechpartner

Telefon: 03731 799-6326, -6918

medass@landkreis-mittelsachsen.de

## Verfahrensablauf

Die Meldung muss gemäß § 9 Abs. 3 und 4 IfSG unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erlangter Kenntnis gegenüber dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt erfolgen.

Das Gesundheitsamt übermittelt die Verdachtsmeldungen in pseudonymisierter Form unverzüglich der zuständigen Landesbehörde (Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, LUA) und der zuständigen Bundesoberbehörde (Paul-Ehrlich-Institut) (§ 11 Abs. 4 IfSG).

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Informationen zum Impfen für Ärzte (SLÄK)

FAQ - Meldung von Impfkomplicationen (SLÄK)

Meldebogen des PEI

## Erforderliche Unterlagen

Für die Meldung sollte das vom Paul-Ehrlich-Institut (Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel) entwickelte Berichtsformblatt (Meldebogen) verwendet werden.

## Kosten

keine

## Rechtsgrundlage

- **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**
  - § 6 Abs. 1 Nr. 3 – Meldepflicht
  - § 8 – Zur Meldung verpflichtete Person
  - § 9 Abs. 3, 4 – Namentliche Meldung
  - § 11 Abs. 4 – Übermittlung an die zuständige Landesbehörde und an das Robert Koch-Institut
  - § 25 Abs. 1 – Ermittlungen